

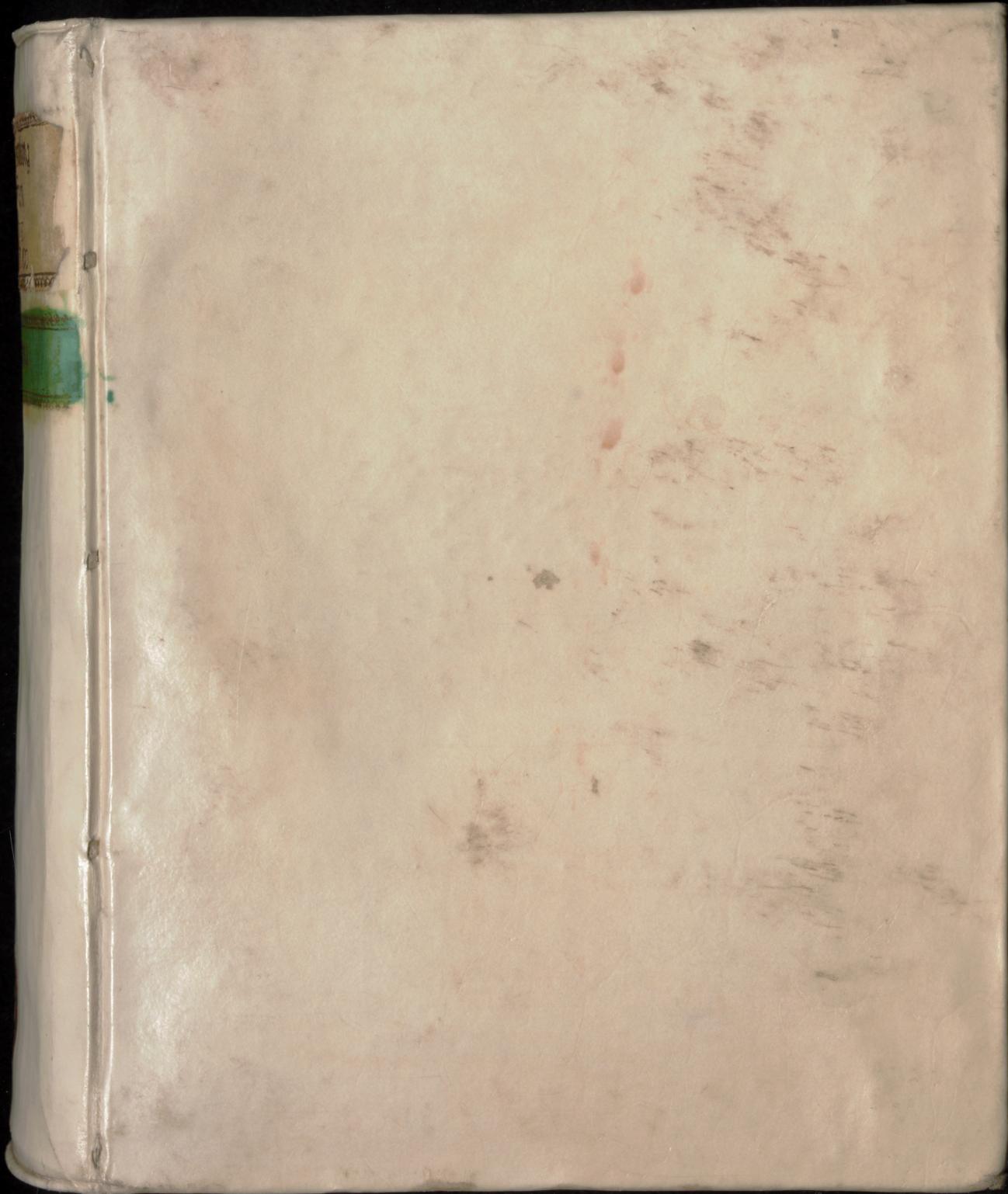
**Friedens-Schluß/ Welcher zwischen Den Allerdurchlächtigsten und  
Großmächtigsten König und der Republic Polen einen: Und den hohen  
Ottomanischen Reich Andern Theils zu Carlowitz bey Simach In der General-  
Versammlung der hohen Alliirten Plenipoteniarren aufgerichtet worden**

[S.l.], 1699

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn885195833>

Druck Freier  Zugang





F. II. 1017<sup>1-27.</sup>



Universitäts-  
Bibliothek  
Rostock

17  
Friedens = Schluß/

Welcher zwischen

Den

Allerdurchlächtigsten und Großmächtigsten

König und der Republic

Polen einen:

Und den

Hohen Ottomanischen Reich

Andern Theils

Zu Carlowitz bey Simach

In der

General-Versammlung der Hohen Alliirten  
Plenipotentiarier aufgerichtet worden.



~~~~~  
Gedruckt/ in diesem 1699sten Jahr,

Verzeichnis - der Bücher

aus dem

besonderen Besitze des

Herzoglichen Bibliothek

in Rostock

und

der öffentlichen Bibliothek

in Rostock

aus dem

besonderen

Besitze des



Verzeichnis - der Bücher

aus dem



## Im Nahmen der Heiligen Drey-Einigkeit!

**R**und und zu wissen sey zu ewigen Zeiten allen und jeden denen es zu wissen vonnöthen: Demnach es der Göttlichen Providenz gefallen / daß zwischen dem Königreich Polen und dem hohen Türckischen Reich obgeschwebte langwübrige dissidien, durch die Mediation des Allerdurchlächtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn WILHELMI III. Königs in Groß-Brittanien / Franckreich und Irreland / und der Hochmögenden H. H. General Staaten der Vereinigten Niederlanden / welche / aus Christlichem Verlangen so vieler Menschen Blutbergießen zu hemmen / und die Ruhe beeder seits wiederzubringen / zu Beförderung dieser Friedens-tractaten / das Mittel-Amt auf sich genommen / und solches durch die beyder glänzenden Porten sich aufhaltende Legatos Plenipotentiarios, die Hochgeborne Herren / Herr Wilhelm Paget / Freyherrn von Bandesert / in der Graffschafft Stafford / und Königl. Stadthalter daselbst / ob Seiten Sr. Brittannischen Majestät / und Herr Jacob Colier / von Seiten der der Hochmögenden Herren General Staaten der Vereinigten Niederlanden / mit aller Aufrichtigkeit / Geschicklichkeit und Klugheit vertreten worden / aufzuheben und gänglich abzuthun; als ist es / durch die Gnade Gottes / dahin gedohnen / daß zu Carlow; / unweit der Stadt Simach / allwo die Zusammenkunft der Legatorum Plenipotentiariorum, auf Gutachten der Hoch-ansehnlichen Mediation veranstaltet worden / man nach etlichen Sessionen und Unterredungen / mit denen zu diesen Friedens-tractaten von denen Hohen Reich-ernannten Bevollmächtigten Gesandten / dem Hochgebornen Herrn / Herrn Mehemet Effendi, Groß-Canzler des Ottomannischen Reichs / und Herrn Alexandro Mauro Cardato, von dem Edlen Stamm Ucarlati, Geheimen Staats-Secretario bey der Ottomannischen Porten / das Werck dieses edlen und erwünschten Friedens dergestalt glücklich in verlangten Stand gebracht / daß zwischen dem Allerdurchlächtigsten und Großmächtigsten Kayser Sultan der Muhulmänner / des Sultani Mehmeti Sohn / Sultanum Mustaffa, und dem Allerdurchlächtigsten und Großmächtigsten König AUGUSTUM II. meinem allergnädigsten Herrn / und der Republicque Polen in diesen II. mit beederseits Bewilligung / aufgerichteten Articuln / eine beständige Freundschaft und aufrichtiger Friede / der ewig unter beeden Potentaten heiliglich beobachtet werden solle / geschlossen / gestiftet / wiederum aufgerichtet und erneuert worden ist / in Gestalt und Weiß / wie hiernebst folget:

Articulus 1.

**N**achdem die mit dem Hohen und auf die Ewigkeit gegründeten  
 Fürctischen Reich/ von vieler Zeit hero gehegte Feindseligkeit / durch  
 die Gnade und Güte des Höchsten/ abgethan/ und die Verfürnung  
 und gute Nachbarschafft/ nebenst aufrichtiger alter Freundschaft/ wiederum  
 gepflanzet worden: Und damit alle Feindseligkeiten beederseits aus den  
 Weg geraumet/ und die Unterthanen der alten Sicherheit/ Ruhe und Frie-  
 dens genessen mögen/ so sollen die vor den zwey letzten Kriegen gemachte alte  
 Gränz-Scheidungen wiederum aufgerichtet und stabilirt/ und die Grängen  
 der Polnischen Provinz/ von denen Groß-Sultan so wol der Moldau als  
 anderer unter das Ottomanische Reich gehörigen districten durch die alte li-  
 mites separirt und unterschieden werden/ und solle von beeden Seiten für-  
 hin kein Anspruch oder extensio disfalls gemacht/ sondern die alte Gränz-  
 Scheidungen/ ohne Veränderung und Verwirrung/ heiliglich obschertz und  
 gehalten werden.

Art. 2. Was für Festungen oder Dörter/ sie seyn gleich groß oder  
 klein/ inner den alten Grängen der Moldau / so vor den zwey letzten Kriegen  
 gesetzt worden/ gelegen/ und bis anhero von denen Herren Polen vorenthal-  
 ten worden/ aus denenelben soll die Polnische Militz heraus gezogen und  
 evacuret werden / und die Provinz Moldau soll wiederum ganz frey und in  
 den friedsamem Stand/ wie sie vor den letzten Krieg gewesen ist/ verbleiben.

Art. 3. Die inner denen alten vor den zwey letzten Kriegen gegen  
 Polen gemachten Gränz-Scheidungen gelegene Festung Caminiee soll von  
 den Musulmännischen Militz evacuret und ganz gelassen werden. Und soll  
 das Hohe Ottomanische Reich in das künfftig/ keine Präension mehr auf  
 Podolien und Ukraine machen. Nachdem auch die alte Gränz-Schei-  
 dungen zwischen Polen und Moldau bekand/ so soll/ wosern es die Zeit leidet / zu  
 Anfang nachkommenden Martii / die Evacuation ihren Anfang nehmen /  
 und die Polnische Militz/ so schleunig als es möglich/ aus der Moldau gefüh-  
 ret/ und aus denen Bestungen und Plätzen gezogen werden / und die Mol-  
 dau frey bleiben. Annebens soll auch im Anfang Martii die Evacuation  
 der Festung Caminiee angefangen/ und die Abtretung/ so bald es nur gesche-  
 hen kan/ ohne Aufschub/ Verzug oder Nachlässigkeit in das Werk gerichtet  
 werden; und soll die Evacuation längstens den 15. May geschehen seyn.  
 Und damit solche desto schleunigern und leichtern Fortgang gewinnen möge/  
 sollen die Polen mit Wagen und Pferden/ so viel möglich / zu Ausföhrung  
 und transportirung der Sachen/ hülffliche Handreichung thun / und daran  
 seyn / daß solche Ausföhrung mit guter Sicherheit und ohne Verlust ge-  
 schehe. Es solle auch / bey Ausantwortung der Bestungen und anderer  
 Dörter/ sie mögen beschaffen seyn wie sie wollen/ denen Unterthanen/ die frey-  
 willig abziehen wollen/ vergönnnet seyn / mit ihrer Haab und Geräthschafft  
 sicher

sicher und ungehindert weg; unehmen; und diejenige/ die bleiben wollen/ sollen auch sicher bleiben dürfen/ und niemanden etwas in den Weg gelegt werden: Und weil die Evacuatio der Vestung und Orter beiderseits in angehendem Monat May vor die Hand genommen werden solle/ so soll die Polnische Envoye/ so mit ehesten an die gränkende Porte abzuschicken/ wegen Ueberlassung des Geschützes/ so zu Caminieo/ so wol denen Polen eigenthümlich gehört/ als daselbst gesunden werden/ vor den Kaiserl. Thron Ansuchung thun.

Art. 4. Es soll kein Unterthan des Hohen Reichs/ wes Standes und Condition er seyn mag/ absonderlich aber die Tartarn/ von was Nation sie seyn/ sonder einigerley Prätension oder Prätert gegen des Königreichs und der Republic Polen Unterthanen und gegen dero Grenzen/ einige Feindseligkeiten verüben/ Ausfälle thun/ Gefangene wegführen/ Vieh wegnehmen/ oder sonst auf einige Weis und Weg jemand Schaden zufügen/ oder dene selben sonst beschwerlich seyn/ und sollen nachdrückliche Groß. Sultanische Befehl an die Beziren/ Beglerbege/ und an den hochbeglücklichen Crimsenser Han/ Cavelgajo/ Muradino/ und die übrigen Sulbanen/ wie auch an den Beyroden in Moldau ergehen/ Krafft deren sie höchsten Fleis anwenden sollen/ damit der Fried/ Ruh und Sicherheit an denen Gränken in aufrechten Stand erhalten/ und die Polnischen Unterthanen weder in Gefangennehmung ihrer eigenen Personen/ oder/ in Wegtreibung ihres Viehes/ oder/ in einige andere Weis molestirt und beschädiget werden; und sollen sie auf das schärfste nach denen Friedensstörern und Ubertretern der Friedens. Puncten fragen/ und nach empfangener Rundschaft gegen dieselbe/ andern zum Exempel/ mit gehöriger Straff verfahren/ das Geraubte und Wieder-gefundene denen Eigenthums. Herren zustellen. Und diejenigen/ so in dieser Sach nachlässig oder schläfferig befunden werden/ sollen entweder mit Entsetzung ihrer Aempter/ oder auch Verlierung des Lebens/ wie solches nemlich denen Göttlichen Befehlen gemäß seyn wird/ behdrig abgestrafft werden. Ingleichen sollen auch die Polen diese Friedens. Conditiones allerdings und mit allem Fleis beobachten und halten/ und niemand dene selben zuwider zu handeln sich unterstehen.

Art. 5. Nachdem auch das Königreich Polen von uralten Zeiten hero ein freyes Königreich ist/ so soll es von dem Hohen Ottomannischen Reich und von denen demselben unterworfenen Völkern/ unter keinerley Prätert einiger Prätension oder Ansprüche mit Feindseligkeiten bounruhiget worden. Und solle/ Krafft dieses edlen Friedens/ zu dergleichen Prätensionen auf keine Weise noch Wege abstringiret werden.

Art. 6. Nachdem auch Zeit währenden diesen Kriegs die Budziacenser und andere Tartarn/ welche aus ihren Ortern gegangen/ und in das Moldauische sich begeben/ bey solcher Gelegenheit allerhand Feindseligkeiten

ten und Beschwerben gegen die Moldau und deroſelben Inwohner verübet haben/dieſes aber denen unverbrüchlichen Capitul/ſo ehedeſſen den Königen in Polen gegeben worden/nicht gemäß / und daher abgethan und aufgehoben werden ſoll/ ſo ſollen dieſe Tartarn von allen und jeden Orten / Gütern/ Poſſeſſionen und Winter-Quartieren/ſo ſie in Moldau entweder eingenommen oder von neuem erbauet haben / fortgeſchafft werden / und an ihren gehörigen Orten/allwo ſie geböhren/wohnen und friedlich leben/ und niemand in das künfftige einige Tranſfal zuſügen.

Art. 7. Die Chriſtliche Römisch-Catholiſche Weiſſliche / ſollen nach denen von dem hohen Reich hierüber ergangenen Edicten/an den Orten/wo ſie ihre Kirchen haben / ihre gewöhnliche Functiones ohne Verhinderung / exerciren und Friedfertigkeit leben: was aber andere auſſerordentliche die Religion betreffende ihnen anbefohlene Inſtancias angehet / ſelbige ſoll der an die glänckende Pforte abgehende Groß Geſandte / vor den Käyſerlichen Thron anbringen.

Art. 8. Nachdem die Handeſſchafft mit unter die Früchte des Friedens gehöret/und die Länder in einen beſſern Stand ſetzt/ſo ſollen die Kaufleute beeder Herrſchafften in das künfftige nicht mehr durch verborgene Orter reiſen/ſondern durch bequeme Paſſage hin und her ziehen dörfſen / auch / da ſie den von alters her auf die ein- und ausführende Wahren gelegten gewöhnlichen Zoll erleyet haben / mit neuen Anforderungen und Auflagen nicht beſchwehret / oder von dem Lehn Geld einiger Zoll gefordert werden. Und was für geböhrene Untertanen aus Polen/Lithauen und andern ihnen unterworfenen Nationen/Kauffmannſchafft zu treiben kommen und keinen Schaden zuſügen / ſollen jezt beſagter maſſen freyen Handel in kaufen und verkaufen treiben dörfſen/wie ſolches in denen vorigen unverbrüchlichen Capitulat / ebenfalls erkläret wird / und ſollen mit Forderung des Tributs / ſo man Haras nennet / und andern auſſerordentlichen Exactionen nicht moleſtirt werden. Aber wann einige ihr Land verlaſſen und in des Reichs Provinzen niedereſen/und andere Fremdlinge ſich unter die Polen begeben würdē/ ſo ſollen ſie der Republic nicht ſchädlich ſeyn. Von deren Waffen/Pferden und Gefangenen/welche eine rechtmäßige Urkund ihrer Freyheit haben und in ihr Vaterland zu ruck kehren wollen/ ſoll nichts gefordert werden / und niemand ihnen etwas in den Weg legen. Aber unter dieſen Prätext ſoll niemand / ohne Verlaub / verbotene Sachen wegführen. Über das ſollen

Art. 9. Diejenige / ſo Zeit während dieſen Kriegs gefangen weggeführt worden/ wann das in dem Geſezen bedungene Löſe-Geld bezahlt / oder hierauf geſchworen worden/ krafft der in vorigen Capitulationen hierüber ergangenen Declaration / auff eyen Fuß geſtellet werden. So aber dergleichen Gefangene lange Zeit gedienet haben/ſo ſollen die Ranzion-Gelder ex diſcretionem vermindert werden / und wann die Gefangene mit den Herren

Herrn um einen billig mäßigen und raisonnablen Preis nicht würden überein kommen können/sollen die Richter jedes Orts solche Differenzen entscheiden und belegen. Diejenige so irgend/nach diesen geschlossenen Frieden/aus denen Polnischen Provinzen gefangen weggeführt worden/sollen so wol in denen Ländern/und Königreichen des Hohen Ottomanischen Reichs als auch unter denen Tartarn/ohne Ration freigelassen werden/und die/welche beschäftigt sind/die gefangene Polen frey zu machen/sollen/so fern sie sich nun friedfertig bezeigen/unter den prätext ihres zur Befreyung der Gefangenen angewandeten Kleiffes/oder in andere Weise/keines Wegs beleidiget werden/vielmehr sollen die/welche sie offendiren oder beschädigen wollen/ernstlich bestraffet werden. Die in öffentlichen Gefängnissen liegende sollen beederseits gegeneinander ausgewechselt und auf freyen Fuß gestellet werden. Der Polnische Groß-Gesandte aber mag/wegen der Gefangenen/seine Instructions bey den Kaiserlichen Thron ferner anbringen.

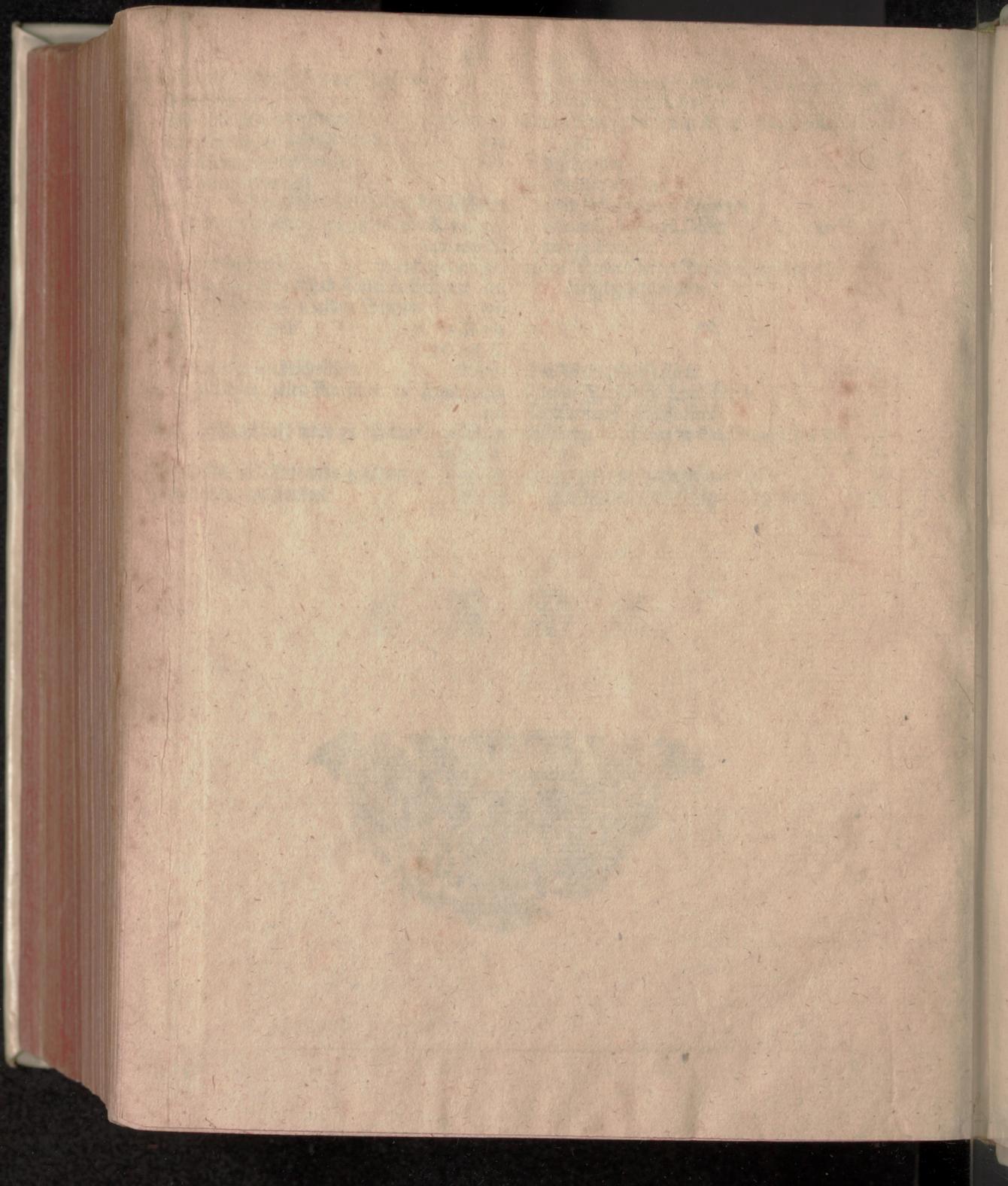
Art. 10. Wann der Allerdurchlächtigste König in Polen bey dem mit dem Hohen Reich geschlossenen Frieden beständig bleiben wird/soll er/wie solches auch in denen vorhergehenden Capitulationen enthalten/derer Boywoden in der Moldau/auf die Art und Weise/wie sich selbiger von alters her gegen die Könige in Polen aufrichtig bezeuget/ebenmäßig auf solche gewöhnliche Art tractiren: Und wosfern aus der Moldau und Wallachen einige zu den Polen überlaufen würden/soll ihnen/gleich wie andern des Hohen Reichs Unterthanen/kein Unterschleiff gegeben/und wo sie auch auf andere Weise unter Polnische Herrschaft sich eingeschlichen hätten und erfunden würden/das sie nachmals ihre Provinz zu verwirren und zu verderben trachteten/sollen sie aufgesucht werden/und solle dieser Punct/wie er in denen vorhergehenden Capitulationen klar und deutlich ausgedrucket worden/also gehalten und observirt werden. Desgleichen sollen auch die Polnischen Unterthanen/sie seyn gleich Polen oder Cosacken/von was Nation sie seyn mögen/wann sie einige Verwirrung anstiften/auch daffeits nicht angenommen noch beschützet sondern ausgeliefert werden. Und sollen alle/so gegenwärtigen auff diese Weiß geschlossenen Fried und Freundschaft stöhren wollen/nach Verdienst abgestraffet werden.

Art. 11. Alle die jenige Puncten und Clauseln/so in denen vorhergehenden Capitulationen enthalten und begrieffen/und weder diesen von neuem aufgerichteten Friedens Schluß/noch denen freyen und ewigen Gerechtsamen beederley Herrschaften zu widerlaufen/sollen fürhohin beobachtet und gehalten werden; die aber zuwider sind/sollen durch die Gnade des Allerdurchlächtigsten und Größmächtigsten Königs der Polen/meines allergnädigsten Herrns/ dessen Successorn/und der Polnischen Republic eins: und des Allerdurchlächtigsten und Größmächtigsten Kaisers

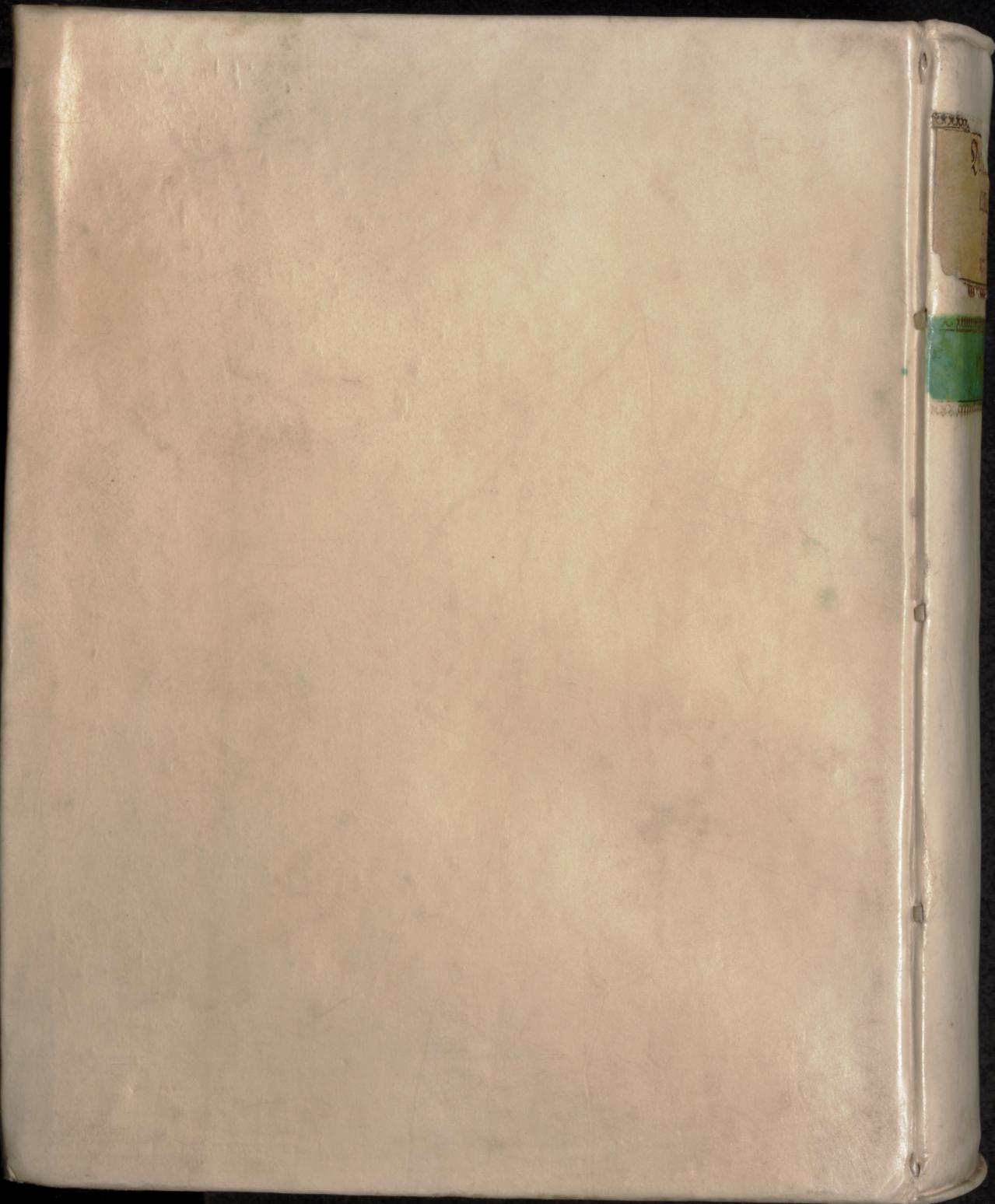
fers der Musel Männer und dessen Erben / andern theils / in Krafft gegenwärtig beschriebener Articula auf eine vollkommene Weiß geschlossene Fried und Freundschaft / soll durch die Gnad und Güte S Dites / beständig / ewig und unbeweglich dauern und unterhalten werden / und von aller Beeinträchtigung / Veränderung / Verwirrung und Violirung / unversehrt bewahret bleiben / und unaufhörlich fortgesetzt werden. Und damit alle Feindschaft und hostilitäten aus den Wege geräumet und gänzlich aufgehoben werden / so soll dem Amt-Leuten und Subernatoren an denen Gränzen / hievon epligst Nachricht ertheilet werden / damit sie daran seyn / daß in das Künfftige solches nicht übertreten werden noch ein Theil dem andern Schaden zufüge ; sondern alle und jede sich gegen einander Krafft dieses theuren Friedens / freundlich und aufrichtig bezeugen mögen. Damit auch allen / dieser vor treffliche Friede kund und offenbar werden möge / so sollen pro Termino 30. Tage gesetzt werden : nach deren Verfließung kein präterit oder Entschuldigung mehr angenommen / sondern gegen diejenige / so denen herausgegebenen und einen strengen Gehorsam erforderenden Edictis zu wieder gehandelt haben / die schärfste Straff vorgekehret werden solle. Nach der von beeden Theilen beschehene Unterschreibung der Instrumenten / soll der von Polen an die gränzende Porten gesandte Envoye alter Gewonheit nach / die öffentliche Königliche Schreiben / welche die Ratification dieser in dem Instrumentis verfaßten Friedens-Puncten in sich begreifen / übergeben und hierauf die Türckische Ratifications-Schreiben ebenmäßig empfangen und zuruck bringen / hernach aber soll zu feyerlicher confirmation der Friedens-Puncten und Bekräftigung aufrichtigen guter Verständnis und endlicher Vollkommenheit mutueler Freundschaft / auch zu Einrichtung und Veranstellung der übrigen Sachen / der Groß Gesandte / so bald es füglich geschehen kan / wohlbesagten löblichen Gebrauch nach / sich aufmachen / und hienechst dieser theure und in eilff Puncten bestehende Fried von beeden Theilen innhalts derselben Articula / angenommen und demselben also nachgelebet werden. Nachdeme nun hochermelde von den Hohen Reich ernannte Hochgebohrne Herren Plenipotentarii und Legati, Krafft ihres Gewalts und Autorität das in Türckischer Sprach geschriebene gültige und rechtmäßige Instrumentum extradirt haben / habe ich gleichfalls Krafft meines Gewalts und deputation gegenwärtige mit meiner eigenen Hand unterschrieben und mit meinen Siegel unterzeichnete Friedens-Tractaten / als ein gültiges und rechts beständiges Instrument ausgehändiget.

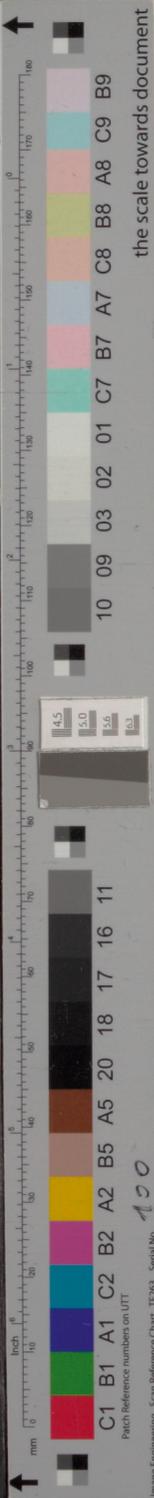












weil derer Engel- und Holländischen Schifffen / unter dem Ritter Hobel-  
te Hoffnung hat / den Winter hindurch den Hafen bey Vigos behaupten /  
er nicht weit davon liegenden Stadt Bayona sich noch bemächtigen  
würde diese ihre Conquête fast eben so nützlich seyn / als wenn sie Cadix in  
en hätten : Denn zu geschweigen / daß man von dannen mit einem Cor-  
lar bald nach Madrid kommen kan / und die Communication mit Portuga-  
land hat ; so ist dieser Ort weit näher gegen Engelland und Holland als  
en / und können daher beyde Nationen ihre Schiffe und Volk jedesmahl  
it mit allem was nöthig versorgen. Vigos liegt an denen See / Risten  
n / 4. Teutsche Meilen Nordwärts von Bayona , an einem zwar kleinen  
er aber an seinem Auslauff durch den Ab- und Zufluß des Meers zu einem  
neimen Hafen gemacht worden / so daß man mit einem Kriegs-Schiff bis  
ello, oder wie es erliche Land-Carten nennen / Redonde-la hinauf segeln kan.  
auch / ob seye der Ort schon vorher etwas feste gewesen / dieweil die Briefset-  
ge vor der glücklichen Action geschrieben / von Reparirung derer Wallen  
t und dem Castell reden. Lugo, dahin man aus denen Gallionen das  
r auf Wagen und Maul-Thieren gebracht hat / liegt 22. Meilen von Vi-  
ord-Osten / nicht weit von dem Ursprung des Flusses Minho, an welchem  
gebauet. Sie ist die Residenz eines Bischoffs / welcher unter das Erzh-  
Jago de Compostella gehöret / hat sehr alte und weitläufftige Mauern /  
Monumenta, welche Zeugen / daß sie schon vor langen Zeiten bekannt ge-  
nderlich ist sie berühmt wegen der warmen Bäder / deren Quelle so heiß  
dem Carls-Bad in Böhmen seyn soll. Wegen des vielen im Wege lies-  
ürges ist nicht zu vermuthen / daß die ans Land gesetzte alliirte Troupen  
iesem Ort gelangen / und den entwichenen Schatz einholen werden.

eroy ist an dem Franzöf. Hof von seinem König ganz gnädig empfanget  
ben so wol von dem ganzen Verlauff des Ubersalls zu Cremona , als  
unter wählender Gefangenschaft begegnet / ausführlichen Bericht ers-  
unter andern soll gerühmet haben / daß ihm der Prinz Eugenius seine  
nden zurück gesendet hätte. An gedachtem Hof prætendiret man / daß  
es, weil der auf der Raase dem Franzöf. Partengänger vorgezeigete Paß  
resen / sich als ein Kriegs-Gefangener stellen sollte.

inischen und Schwäbischen Gränzen hat man weiter nichts / als daß  
t Beziehung ihrer Quartieren beschäftiget seyen / es fielen aber zwischen  
ischen noch öftters Rencontren vor / und hätten diese letztere in dem  
er 300. Mann eingebüffet.

unter dem Grafen von Tallard, hat sich von Trarbach nach der Saar zu  
t der Erb-Prinz von Hessen-Cassel / welcher sich derer Städtgen Einzig  
get / benebensst denen Pfälzischen Troupen / dahin im Anmarsch bes-

titul zu Lüttig befinden sich noch viele Franzöf. Gefinnete / welche nicht  
nd-Stände im Rahmen Jhr. Kayserl. Maj. mögten zusammen berufen  
einen Courier nach Wien abgefertiget hat.

riegs- und Transport-Schiffe / welche bey der grossen Flotte Dienste ge-  
ehen See-Häfen ihres Landes eingelassen / und haben das mit 64. Stüs-  
tegs-Schiff / le Bourbon genannt / wie auch 2. Gallionen mitgebracht / die  
Vigos ausladen und verbrennen müssen. Ingleichem vernimt man  
admiral Rooke mit vielen Schifffen in Duyns angelanget.

Das